

<p style="text-align: center;"><u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006</p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24. Oktober 2007</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 10. Dezember 2008</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i></p>	

<p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2009</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. September 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2014</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 07.12.2021</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbansversammlung</i> <i>vom 23.03.2022</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 13.06.2022</i></p>	
	<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 06. Dezember 2023</i></p>

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

- § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 13a Ausschüsse
- § 13b Ausschussvorsitze

§ 14 Vorstandsvorsteher/in
§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Versammlung
§ 15a Sitzungsgeld
§ 15b Entschädigung der Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherinnen

5. Abschnitt

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

6. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 19 Allgemeine Umlage
§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch
§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale
 Verbundverkehrsunternehmen
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher
 Verpflichtungen
§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)
§ 23 Finanzierung der VRR AöR
§ 24 Rechnungsprüfung

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Vorschriften

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 27 Inkrafttreten

<p style="text-align: center;"><u>Präambel:</u></p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern. 	
<p>Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.</p>	

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.	

<p><u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u></p>	
<p>§ 4 Grundsätze</p>	
<p>(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>	
<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>	<p>(2) <u>Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 108 GWB kann der Zweckverband selbst oder die VRR AöR eine Gesellschaft errichten oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.</u></p> <p><u>Im Übrigen</u> ist die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen keine <u>unmittelbare Aufgabe</u> des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>

<p>(3) Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</p> <p>Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.</p>	
<p>(4) Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.</p> <p>Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.</p>	
<p><u>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u></p>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.</p>	

<p>(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.</p>	
<p>(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.</p>	
<p>(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.</p>	
<p>(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.</p>	
<p>(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.</p>	
<p>(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.</p>	
<p>(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.</p>	

<p>(10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.</p>	
<p>(11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.</p>	
<p>(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</p>	
<p>(13) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.</p>	
	<p>(14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom <u>06.12.2023</u> treten zum <u>01.02.2024</u> in Kraft.</p>